

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1982

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 82	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1982) 63-16	1802
20. 12. 82	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983) neu: 63-16, 621-1	1811
20. 12. 82	Drittes Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes 610-6-5	1828
20. 12. 82	Drittes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung 340-1	1834
20. 12. 82	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 – BBVAnpG 82) neu: 2032-12-10; 2032-1	1835
15. 12. 82	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1983 9500-4-6-3	1850
17. 12. 82	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1851
15. 12. 82	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1853
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	1855
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1856

Gesetz
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 1982
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1982)

Vom 20. Dezember 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1982 vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1982 vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „245 987 500 000“ durch die Zahl „246 377 500 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „33 863 968 000“ durch die Zahl „39 653 968 000“ ersetzt.

3. Dem § 21 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Vorschrift gilt nicht für Stellenveränderungen, die im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel erforderlich geworden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Zweiter Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1982

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1982 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	— 5 400 000
	Summe Nachtrag	— 5 400 000
	Bisherige Summe Haushalt 1982	188 755 200
	Neue Summe Haushalt 1982¹⁾	183 355 200
	Summe Haushalt 1981	182 942 200
	gegenüber 1981 — mehr(+)/weniger(—) —	+ 413 000

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 182,8 Mrd DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 39 654 Millionen DM) = 23 368 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Bisherige Gesamteinnahmen	Neue Gesamteinnahmen	Gesamteinnahmen	gegenüber 1981 mehr (+) weniger (-)	Epl.
1982 1000 DM	1982 1000 DM	1982 1000 DM	1982 1000 DM	1981 1000 DM	1000 DM	
4	5	6	7	8	9	10
—	—	37	37	50	— 13	01
—	—	1 507	1 507	1 497	+ 10	02
—	—	11	11	17	— 6	03
—	—	2 623	2 623	3 036	— 413	04
—	—	38 195	38 195	36 390	+ 1 805	05
—	—	35 576	35 576	36 466	— 890	06
—	—	227 622	227 622	221 960	+ 5 662	07
—	—	824 875	824 875	816 288	+ 8 587	08
—	—	252 817	252 817	282 595	— 29 778	09
—	—	333 354	333 354	277 553	+ 55 801	10
—	—	285 252	285 252	281 123	+ 4 129	11
—	—	1 058 651	1 058 651	980 863	+ 77 788	12
—	—	4 085 681	4 085 681	3 851 200	+ 234 481	13
—	—	526 069	526 069	543 854	— 17 785	14
—	—	65 402	65 402	60 939	+ 4 463	15
—	—	112	112	102	+ 10	19
—	—	25	25	29	— 4	20
—	—	899 605	899 605	944 267	— 44 662	23
—	—	823 702	823 702	720 429	+ 103 273	25
—	—	1 236	1 236	1 232	+ 4	27
—	—	80 530	80 530	70 431	+ 10 099	30
—	—	111 066	111 066	92 781	+ 18 285	31
—	5 790 000	35 220 374	41 010 374	34 781 504	+ 6 228 870	32
—	—	122 000	122 000	109 000	+ 13 000	33
—	—	244 830	244 830	241 900	+ 2 930	35
—	—	22 147	22 147	21 557	+ 590	36
—	—	200 724 201	195 324 201	186 777 937	+ 8 546 264	60
—	5 790 000	245 987 500	246 377 500	231 155 000	+ 15 222 500	
18 661 637	38 570 663					
18 661 637	44 360 663					
9 597 399	38 615 401					
+ 9 064 238	+ 5 745 262					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1982	1982	1982	1982
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	—	—	—	—
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	—	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—	—	—	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	— 400 000
33	Versorgung	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	—	—
	Summe Nachtrag	—	—	—	— 400 000
	Bisherige Summe Haushalt 1982	34 385 999	9 568 446	18 599 765	22 792 490
	Neue Summe Haushalt 1982	34 385 999	9 568 446	18 599 765	22 392 490
	Summe Haushalt 1981	33 810 025	9 219 029	17 483 064	17 018 477
	gegenüber 1981				
	— mehr(+)/weniger(—) —	+ 575 974	+ 349 417	+ 1 116 701	+ 5 374 013

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1982 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1982 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1982 1000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1000 DM	Bisherige Gesamt- ausgaben 1982 1000 DM	Neue Gesamt- ausgaben 1982 1000 DM	Gesamt- ausgaben 1981 1000 DM	gegenüber 1981 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	15 668	15 668	15 116	+ 552	01
—	—	—	—	364 524	364 524	367 620	— 3 096	02
—	—	—	—	9 980	9 980	10 194	— 214	03
—	—	—	—	415 555	415 555	411 692	+ 3 863	04
—	—	—	—	2 305 466	2 305 466	2 121 726	+ 183 740	05
—	—	—	—	3 497 907	3 497 907	3 484 312	+ 13 595	06
—	—	—	—	360 589	360 589	346 463	+ 14 126	07
—	—	—	—	3 455 222	3 455 222	3 057 321	+ 397 901	08
—	40 000	—	40 000	4 575 680	4 615 680	5 809 893	— 1 194 213	09
—	—	—	—	6 097 706	6 097 706	6 091 214	+ 6 492	10
250 000	—	—	250 000	59 622 044	59 872 044	54 402 680	+ 5 469 364	11
—	—	—	—	24 774 985	24 774 985	25 016 682	— 241 697	12
—	—	—	—	16 163	16 163	15 497	+ 666	13
—	—	—	—	44 061 294	44 061 294	42 061 811	+ 1 999 483	14
—	—	—	—	18 726 572	18 726 572	20 179 196	— 1 452 624	15
—	—	—	—	12 164	12 164	11 565	+ 599	19
—	—	—	—	41 299	41 299	35 872	+ 5 427	20
—	—	—	—	6 030 144	6 030 144	5 840 902	+ 189 242	23
—	—	—	—	5 128 273	5 128 273	5 012 268	+ 116 005	25
—	—	—	—	439 383	439 383	465 624	— 26 241	27
—	600 000	—100 000	500 000	6 578 513	7 078 513	6 074 318	+ 1 004 195	30
—	—	—	—	4 494 094	4 494 094	4 269 462	+ 224 632	31
—	—	—	—400 000	25 250 518	24 850 518	19 125 923	+ 5 724 595	32
—	—	—	—	10 214 416	10 214 416	9 891 441	+ 322 975	33
—	—	—	—	1 463 755	1 463 755	1 399 850	+ 63 905	35
—	—	—	—	767 147	767 147	740 590	+ 26 557	36
—	—	—	—	17 268 439	17 268 439	14 895 768	+ 2 372 671	60
250 000	640 000	—100 000	390 000	245 987 500	246 377 500	231 155 000	+ 15 222 500	
129 117 363	32 132 239	—608 802						
129 367 363	32 772 239	—708 802						
123 469 616	31 909 789	—1 755 000						
+ 5 897 747	+ 862 450	+ 1 046 198						

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

Für 1982 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1982	Neuer Betrag für 1982
— 1000 DM —		

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	390 000	245 987 500	246 377 500
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	— 5 400 000	211 568 532	206 168 532
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	— 5 790 000	— 34 418 968	— 40 208 968

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(4 790 000)	(76 915 968)	(81 705 968)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	4 790 000	76 915 968	81 705 968
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	— 1 000 000	43 052 000	42 052 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
4.4 Ausgaben für Marktpflege	—	—	—
Saldo	— 5 790 000	— 33 863 968	— 39 653 968
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—	—
6. Rücklagenbewegung			
6.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—	—
6.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—	—
7. Münzeinnahmen	—	— 555 000	— 555 000
8. Finanzierungssaldo	— 5 790 000	— 34 418 968	— 40 208 968

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Für 1982 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1982	Neuer Betrag für 1982
– 1000 DM –		

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(2 790 000)	(52 915 968)	(55 705 968)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	2 790 000	52 915 968	55 705 968
1.102	zu besonderen Zwecken	–	–	–
1.2	kürzerfristig	2 000 000	24 000 000	26 000 000
	Summe 1	4 790 000	76 915 968	81 705 968

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(– 1 000 000)	(12 869 000)	(11 869 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung ...	–	–	–
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen)	–	2 915 000	2 915 000
2.103	Bundesschatzbriefe	– 1 000 000	4 487 000	3 487 000
2.104	Schuldbuchkredite	–	–	–
2.105	Schuldscheindarlehen	–	3 390 000	3 390 000
2.106	Kassenobligationen	–	1 930 000	1 930 000
2.107	Bundessobligationen	–	–	–
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	–	9 000	9 000
2.109	Ablösungsschuld	–	58 000	58 000
2.110	Altsparentscheidung	–	–	–
2.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	–	6 000	6 000
2.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–	–
2.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	–	–	–
2.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	–	74 000	74 000

	Für 1982 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1982	Neuer Betrag für 1982
	– 1000 DM –		
2.2			
2.201			
2.202			
2.203			
2.204			
2.3			
2.4			
Summe 2			
3.			
4.			
5.			

2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren – (30 183 000) (30 183 000)

2.201 Kassenobligationen – 6 008 000 6 008 000

2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen – 840 000 840 000

2.203 Finanzierungsschätze des Bundes – 1 885 000 1 885 000

2.204 Schuldscheindarlehen – 21 450 000 21 450 000

2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge – – –

2.4 Marktpflege – – –

Summe 2 – 1 000 000 43 052 000 42 052 000

3. **Saldo aus 1. und 2.** (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt) 5 790 000 33 863 968 39 653 968

4. **Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds** (im Haushaltsplan veranschlagt) – – –

5. **Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds** (im Haushaltsplan veranschlagt) – – –

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)

Vom 20. Dezember 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf 253 205 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1983 Kredite bis zur Höhe von 40 910 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1983 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten

Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 ist das Aufkommen der Investitionshilfeabgabe anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –
2. Titel 441 01 und 446 01
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter –
3. Titel 511 01 und 518 01
 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger –
6. Titel 517 01
 - aus Erstattungen Dritter –.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des An-

satzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) Zur Erwirtschaftung der im Einzelplan 60 veranschlagten globalen Minderausgabe darf innerhalb der Einzelpläne über die Summe der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 2,5 vom Hundert sowie der Hauptgruppe 6, soweit sie nicht durch rechtliche oder internationale Verpflichtungen gebunden sind, in Höhe von 6 vom Hundert nicht verfügt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Er kann Ausnahmen zulassen, wenn Einsparungen in gleicher Höhe bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan erbracht werden. Davon sollen Investitionen ausgenommen werden.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur insti-

tionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen und zuviel geleisteter Ausgaben ist bei Personalausgaben und bei übertragbaren Ausgaben stets, bei den sonstigen Ausgaben nur bis zum Abschluß der Bücher des laufenden Haushaltsjahres beim jeweiligen Titel abzusetzen. Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausföhrungen zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;
- b) im Zusammenhang mit Ausföhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein

ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 185 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 19 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 3 200 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 45 300 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) –;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel II § 20 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. – Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt –;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom

29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), aufnehmen;

13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 19 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 und 16 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 und 16 des Haushaltsgesetzes 1982 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

Soweit die bei den von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Zuwendungsempfängern des Forschungsbereichs erstmals im Haushaltsplan 1982 ausgebrachten kw-Vermerke ohne Zeitangabe in 1982 nicht verwirklicht werden konnten, weil entsprechende Stellen bis zum 31. Dezember 1982 nicht frei geworden sind, dürfen statt dieser Stellen abweichend von § 47 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung Stellen bei anderen Zuwendungsempfängern oder in anderen Wertigkeiten eingespart werden, wenn hierdurch das finanzielle Einsparungsvolumen ab 1. Januar 1984 nicht verringert wird.

§ 20

(1) Im Haushaltsjahr 1983 sind im Rahmen der Personalfuktuation 1 vom Hundert der im Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sowie 1 vom Hundert der Stellen für Arbeiter einzusparen. Ausgenommen von Einsparungen sind der mit der Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßte Teil der Zollverwaltung und die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei der Berechnung und Verteilung der Einsparungsquoten nach Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Einsparungen bei den Planstellen und Stellen für Angestellte sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen.

(3) Die Einsparungsquoten gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in dem Verhältnis auf die Einzelpläne aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am jeweiligen Gesamtsoll der Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(4) § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Planstellen und Stellen nur in Wirtschaftsplänen ausgebracht sind.

(6) Bei den institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern sind im Haushaltsjahr 1983 1 vom Hundert der Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sowie 1 vom Hundert der Stellen für Arbeiter einzusparen: Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Gesamtzahl der institutionell finanzierten Stellen bei allen Zuwendungsempfängern des jeweiligen Einzelplans. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Für die Zuwendungsempfänger in den Kapiteln 30 02 bis 30 06 verbleibt es bei der dort vorgesehenen besonderen Einsparungsregelung. Bei den nicht überwiegend vom Bund institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern ist mit den Ländern darüber zu verhandeln, 1 vom Hundert der Gesamtzahl der im jeweiligen Einzelplan für diese Zuwendungsempfänger ausgebrachten Stellen einzusparen.

(7) Die obersten Bundesbehörden entscheiden, wie die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungsquoten auf die einzelnen Kapitel und Zuwendungsempfänger verteilt werden.

(8) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 21

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 22

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 23

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 24

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgehenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 25

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich in den nächsten beiden Monaten des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch

zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), findet insoweit keine Anwendung.

§ 28

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 29

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.

§ 30

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1983 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse

auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 31

(1) Die §§ 4 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis 18 und 21 bis 29 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) § 20 gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter, soweit die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen am 31. Dezember 1983 nicht erreicht sind.

§ 32

Im § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel II § 20 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird die Zahl „1982“ durch die Zahl „1983“ ersetzt.

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiemit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1983**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1983 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	100
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	188 373 000
	Summe Haushalt 1983 ²⁾	188 373 100
	Summe Haushalt 1982	183 355 200
	gegenüber 1982 - mehr (+) / weniger (-) -	5 017 900

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 188 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 40 910 Millionen DM) = 23 922 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1983 1 000 DM	1982 1 000 DM	gegenüber 1982 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
41	-	41	37	+ 4	01
1 175	364	1 539	1 507	+ 32	02
11	-	11	11	-	03
2 210	-	2 210	2 623	- 413	04
41 052	6 775	47 827	38 195	+ 9 632	05
23 031	15 722	38 753	35 576	+ 3 177	06
220 664	179	220 843	227 622	- 6 779	07
691 776	120 604	812 380	824 875	- 12 495	08
226 852	57 280	284 132	252 817	+ 31 315	09
117 942	170 161	288 203	333 354	- 45 151	10
5 549	350 242	355 791	285 252	+ 70 539	11
785 619	195 203	980 822	1 058 651	- 77 829	12
4 258 230	-	4 258 230	4 085 681	+ 172 549	13
463 125	100 213	563 338	526 069	+ 37 269	14
35 864	32 524	68 388	65 402	+ 2 986	15
102	-	102	112	- 10	19
21	-	21	25	- 4	20
44 660	822 746	867 406	899 605	- 32 199	23
13 758	782 205	795 963	823 702	- 27 739	25
1 247	-	1 247	1 236	+ 11	27
45 486	43 000	88 486	80 530	+ 7 956	30
5 549	115 924	121 473	111 066	+ 10 407	31
1 000 006	41 081 650	42 081 656	41 010 374	+ 1 071 282	32
1 550	110 450	112 000	122 000	- 10 000	33
69 250	199 400	268 650	244 830	+ 23 820	35
15 687	10 431	26 118	22 147	+ 3 971	36
11 069 603	1 476 767	200 919 370	195 324 201	+ 5 595 169	60
19 140 060	45 691 840	253 205 000	246 377 500	+ 6 827 500	
18 661 637	44 360 663				
478 423	1 331 177				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1983	1983	1983	1983
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	9 034	5 016	-	-
02	Deutscher Bundestag	257 404	61 717	-	-
03	Bundesrat	6 757	3 181	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	81 406	303 567	-	-
05	Auswärtiges Amt	585 331	140 258	-	-
06	Bundesminister des Innern ..	1 431 200	498 110	-	-
07	Bundesminister der Justiz ...	272 004	80 200	-	-
08	Bundesminister der Finanzen .	1 859 534	449 351	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	305 705	150 368	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	256 172	107 463	-	67
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	104 552	39 292	-	-
12	Bundesminister für Verkehr .	1 124 599	1 403 965	-	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	412	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	19 283 306	5 589 407	19 793 675	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	500 676	92 460	-	-
19	Bundesverfassungsgericht ...	10 410	1 725	-	-
20	Bundesrechnungshof	35 906	3 861	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .	33 997	15 500	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	66 501	45 115	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	32 347	10 471	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	56 423	16 931	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	24 432	4 801	-	-
32	Bundesschuld	13 423	302 819	-	27 204 475
33	Versorgung	8 111 475	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	498 548	420 830	-	-
36	Zivile Verteidigung	121 758	219 972	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	288 500	119 221	-	-
	Summe Haushalt 1983	35 371 812	10 085 601	19 793 675	27 204 542
	Summe Haushalt 1982	34 385 999	9 568 446	18 599 765	22 392 490
	gegenüber 1982 - mehr (+) / weniger (-) -	985 813	517 155	1 193 910	4 812 052

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1983 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1983 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1983 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1983 1 000 DM	1982 1 000 DM	gegenüber 1982 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 450	228	-	15 728	15 668	+ 60	01
55 113	10 953	-	385 187	364 524	+ 20 663	02
194	100	-	10 232	9 980	+ 252	03
55 295	3 222	-	443 490	415 555	+ 27 935	04
1 489 358	100 286	-	2 315 233	2 305 466	+ 9 767	05
1 220 878	409 571	-	3 559 759	3 497 907	+ 61 852	06
8 491	5 503	-	366 198	360 589	+ 5 609	07
493 438	851 172	-	3 653 495	3 455 222	+ 198 273	08
2 381 066	1 368 328	-	4 205 467	4 615 680	- 410 213	09
4 348 815	1 234 973	1 332	5 948 822	6 097 706	- 148 884	10
57 699 846	1 044 106	-	58 887 796	59 872 044	- 984 248	11
10 580 468	11 740 716	-	24 849 748	24 774 985	+ 74 763	12
-	11 740	-	12 152	16 163	- 4 011	13
1 561 721	505 748	-	46 733 857	44 061 294	+ 2 672 563	14
16 561 247	92 066	-	17 246 449	18 726 572	- 1 480 123	15
-	175	-	12 310	12 164	+ 146	19
12	2 795	-	42 574	41 299	+ 1 275	20
980 189	5 237 474	-	6 267 160	6 030 144	+ 237 016	23
2 340 574	2 374 106	-	4 826 296	5 128 273	- 301 977	25
313 932	101 572	-	458 322	439 383	+ 18 939	27
4 482 769	2 484 041	- 121 332	6 918 832	7 078 513	- 159 681	30
2 376 660	2 196 866	-	4 602 759	4 494 094	+ 108 665	31
1 077 352	2 135 201	-	30 733 270	24 850 518	+ 5 882 752	32
2 411 290	-	-	10 522 765	10 214 416	+ 308 349	33
240 845	386 700	-	1 546 923	1 463 755	+ 83 168	35
85 068	369 689	-	796 487	767 147	+ 29 340	36
17 179 948	643 920	- 387 900	17 843 689	17 268 439	+ 575 250	60
127 946 019	33 311 251	- 507 900	253 205 000	246 377 500	+ 6 827 500	
129 367 363	32 772 239	- 708 802				
- 1 421 344	539 012	200 902				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1983 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1984 1 000 DM	1985 1 000 DM	1986 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	1 835	1 835	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	17 280	17 140	140	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	654 454	296 266	243 779	58 096	32 348	23 965
06	Bundesminister des Innern ..	453 447	220 464	112 083	66 300	600	54 000
07	Bundesminister der Justiz ...	-	-	-	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen.	182 092	147 692	34 400	-	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 660 244	488 569	329 925	157 850	486 900	2 197 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	970 940	399 950	218 590	145 400	207 000	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	419 587	318 587	34 450	5 250	1 300	60 000
12	Bundesminister für Verkehr .	3 425 340	2 263 746	883 594	278 000	-	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	8 000	5 000	3 000	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	10 793 248	5 599 350	3 595 060	1 088 868	509 970	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	289 503	145 870	91 333	25 800	26 200	300
19	Bundesverfassungsgericht ...	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirt- schaftliche Zusammenarbeit .	5 262 300	456 600	357 900	291 000	627 800	3 529 000
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau	3 814 795	596 482	851 798	705 405	1 661 110	-
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	74 810	49 010	20 800	5 000	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 068 132	1 442 639	1 633 313	1 036 770	392 910	562 500
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	585 903	248 478	209 024	104 401	24 000	-
32	Bundesschuldenverwaltung ..	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zu- sammenhang mit dem Auf- enthalt ausländischer Streit- kräfte	38 500	29 500	9 000	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	265 039	174 681	60 352	2	4	30 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	906 000	515 000	391 000	-	-	-
	Summe	36 891 449	13 416 859	9 079 541	3 968 142	3 970 142	6 456 765

Gesamtplan: Teil II
Finanzierungsübersicht

Betrag für 1983	Betrag für 1982
- 1 000 DM -	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	253 205 000	246 377 500
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	211 895 000	206 168 532
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	- 41 310 000	- 40 208 968

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(85 534 000)	(81 705 968)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	85 534 000	81 705 968
4.102 zu besonderen Zwecken	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	45 624 000	42 052 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	-	-
4.4 Ausgaben für Marktpflege	-	-
Saldo	- 39 910 000	- 39 653 968
5. Nettoneuverschuldung aus der Investitionshilfe-Abgabe	- 1 000 000	-
6. Nettoneuverschuldung insgesamt	- 40 910 000	- 39 653 968
7. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
8. Rücklagenbewegung	-	-
8.1 Entnahmen aus Rücklagen	-	-
8.2 Zuführungen an Rücklagen	-	-
9. Münzeinnahmen	- 400 000	- 555 000
10. Finanzierungssaldo	- 41 310 000	- 40 208 968

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Betrag für 1983	Betrag für 1982
- 1 000 DM -	

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1	langfristig	(58 534 000)	(55 705 968)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	58 534 000	55 705 968
1.102	zu besonderen Zwecken	-	-
1.2	kürzerfristig	27 000 000	26 000 000
1.2	Summe 1	85 534 000	81 705 968
2.	Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe	1 000 000	-
3.	Krediteinnahmen insgesamt	86 534 000	81 705 968
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
4.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(13 049 000)	(11 869 000)
4.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
4.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanzweisungen)	4 156 000	2 915 000
4.103	Bundesschatzbriefe	2 250 000	3 487 000
4.104	Schuldbuchkredite	-	-
4.105	Schuldscheindarlehen	6 498 000	3 390 000
4.106	Kassenobligationen	-	1 930 000
4.107	Bundesobligationen	-	-
4.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	9 000	9 000
4.109	Ablösungsschuld	58 000	58 000
4.110	Altsparerentschädigung	-	-
4.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	2 000	6 000
4.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
4.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
4.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	76 000	74 000

Betrag für 1983	Betrag für 1982
- 1 000 DM -	

4.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(32 575 000)	(30 183 000)
4.201	Kassenobligationen	516 000	6 008 000
4.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	5 159 000	840 000
4.203	Finanzierungsschätze des Bundes	3 300 000	1 885 000
4.204	Schuldscheindarlehen	23 600 000	21 450 000
4.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
4.4	Marktpflege	-	-
	Summe 4	45 624 000	42 052 000
5.	Saldo aus 3. und 4. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto-neuverschuldung)	40 910 000	39 653 968
6.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
7.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

Drittes Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Vom 20. Dezember 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 4 wird die Zahl „4,5“ jeweils durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Werden in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Leistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 15 betragen hat, so erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung (Kürzungssatz) vorbe-

haltlich des Absatzes 8 bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

- ab 15 bis unter 18 auf 3,1
- ab 18 bis unter 21 auf 3,2
- ab 21 bis unter 24 auf 3,3
- ab 24 bis unter 27 auf 3,4
- ab 27 bis unter 30 auf 3,5
- ab 30 bis unter 33 auf 3,6
- ab 33 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote; der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. Der erhöhte Kürzungssatz gilt für den gesamten Besteuerungszeitraum. Er wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.“

d) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Der erhöhte Kürzungssatz nach Absatz 7 findet auf die Lieferungen der in § 4 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände keine Anwendung, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nicht selbst hergestellt hat.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 15 betragen hat, so erhöht sich der Kürzungssatz bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

ab 15 bis unter 18 auf 4,1

ab 18 bis unter 21 auf 4,2

ab 21 bis unter 24 auf 4,3

ab 24 bis unter 27 auf 4,4

ab 27 bis unter 30 auf 4,5

ab 30 bis unter 33 auf 4,6

ab 33 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote, erhöht um einen Vomhundertsatz; der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach den Absätzen 1 und 2 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für Fertigfabrikate aus Zinn, die von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 betragen hat, sowie für Druckpublikationen;“

bb) In Nummer 12 Buchstabe b Satz 2 wird nach dem Wort „Kotelettstränge,“ das Wort „Schinken,“ eingefügt.

cc) In Nummer 13 Buchstabe a wird im dritten Klammerzusatz die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat;

2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen;“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparaten (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 25 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert;

2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert;

3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

a) Aus dem Entgelt oder Verrechnungsentgelt sind die Branntweinabgaben auszuschneiden.

b) Das nach Buchstabe a gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt ist um 40 vom Hundert zu mindern, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat.

c) Die sich nach den Buchstaben a und b ergebende Bemessungsgrundlage ist mit dem zweifachen Betrag anzusetzen;

4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;“

bb) Satz 1 Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Entgelt oder Verrechnungsentgelt darf nach der Minderung höchstens 7,20 DM je Kilogramm betragen;“

cc) In Satz 1 Nr. 9 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß die Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) des Berliner Unternehmers, der den Gegenstand in Berlin (West) im Sinne von Absatz 1 mehr als geringfügig behandelt hat, im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 betragen hat. Auf die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.“

5. § 6 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 a

Berliner Wertschöpfungsquote

(1) Die Berliner Wertschöpfungsquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Berliner Wertschöpfung zum wirtschaftlichen Umsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers steht. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes sind Organgesellschaften als Betriebsstätten des Unternehmers anzusehen.

(2) Als Berliner Wertschöpfung gilt die Summe aus

1. dem Berliner Gewinn (§ 6 b Abs. 1),
2. den Berliner Arbeitslöhnen (§ 6 b Abs. 2),
3. den Hinzurechnungsbeträgen für bestimmte Berliner Arbeitnehmer, für Berliner Auszubildende und für Berliner Unternehmer, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes sind, (§ 6 b Abs. 3),
4. den Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer (§ 6 b Abs. 4),
5. den Berliner Zinsen (§ 6 b Abs. 5),
6. den Berliner Abschreibungen (§ 6 b Abs. 6),
7. dem Erhaltungsaufwand für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers genutzt werden,
8. den Miet- und Pacht aufwendungen sowie den Erbbauzinsen für die Nutzung beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers und
9. dem anrechenbaren Wert der Berliner Vorleistungen (§ 6 c).

Dieselben Beträge dürfen nur einmal in einer der Nummern 2 bis 9 angesetzt werden. Die in den Nummern 2 und 4 bis 8 bezeichneten Beträge sind nur insoweit einzubeziehen, als sie den Berliner Gewinn gemindert haben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für aktivierte Eigenleistungen.

(3) Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers zuzurechnende wirtschaftliche Leistung. Sie umfaßt

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Umsätze einschließlich der nicht steuerbaren Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets mit den Bemessungsgrundlagen nach § 10 des Umsatzsteuergesetzes,
2. die Überlassung von Gegenständen an Unternehmensteile außerhalb von Berlin (West) zu Marktpreisen ohne Umsatzsteuer,
3. die Bestandsveränderungen der bearbeiteten unfertigen und fertigen Erzeugnisse zu Herstellungskosten und

4. andere aktivierte Eigenleistungen zu Herstellungskosten.

Aus dem wirtschaftlichen Umsatz dürfen ausgeschlossen werden

1. die Lieferungen und die Überlassung von nicht in Berlin (West) hergestellten Gegenständen und sonstige Leistungen nicht Berliner Ursprungs bis zu 25 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes und
2. die Umsätze, die den in § 6 b Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträgen zuzurechnen sind.

Die Tabaksteuer, die Branntweinabgaben und die Kaffeesteuer bleiben bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Berliner Wertschöpfung und des wirtschaftlichen Umsatzes näher bestimmen.“

6. Nach § 6 a werden folgende §§ 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 b

Begriffe

(1) Als Berliner Gewinn im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 1 gilt der für Zwecke der Einkommensteuer ermittelte Gewinn, der in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten erzielt worden ist; bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind die für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusetzen. Bei der Ermittlung des Berliner Gewinnes bleiben unberücksichtigt

1. Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste im Sinne der §§ 14, 14 a, 16 und 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. Gewinne und Verluste aus der Auflösung und Abwicklung (Liquidation) von Körperschaften (§ 11 des Körperschaftsteuergesetzes),
3. Gewinne und Verluste aus Abgängen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
4. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme von Wertpapieren des Umlaufvermögens,
5. Einnahmen der in § 20 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Art und
6. Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind.

Hat der Unternehmer Betriebsstätten in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Berliner Gewinn der Teil des um die in Satz 2 bezeichneten Beträge bereinigten Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Berliner Arbeitslöhne (Absatz 2) zu der Summe der Arbeitslöh-

ne stehen, die für die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

(2) Als Berliner Arbeitslöhne im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 2 gelten die nach § 28 zulagenbegünstigten Arbeitslöhne zuzüglich der unter § 3 Nr. 63 oder § 40 des Einkommensteuergesetzes oder unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallenden nicht zulagenbegünstigten Arbeitslöhne, soweit hierfür die Voraussetzungen des § 23 Nr. 4 Buchstabe a erfüllt sind. Nicht dazu gehören Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Hinzurechnungsbeträge im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 3 sind

1. in den Fällen, in denen der Berliner Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers den Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten übersteigt, das Dreifache des Betrages, der 80 vom Hundert dieses Jahresbetrages übersteigt,
2. das Dreifache der Vergütungen, die an Personen gezahlt werden, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, wenn die Vergütungen zu den Berliner Arbeitslöhnen nach Absatz 2 gehören, höchstens 60 vom Hundert des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten je Person, und
3. 210 vom Hundert des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, wenn der Berliner Unternehmer keine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes ist.

(4) Als Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 4 gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers, um Berliner Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen. Berliner Arbeitnehmer sind Personen, denen Arbeitslöhne für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Soweit die Aufwendungen nicht eindeutig Berliner Arbeitnehmern zugerechnet werden können, ist der Teil dieser Aufwendungen anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Berliner Arbeitslöhne zu der Summe der Arbeitslöhne (Absatz 1 Satz 3) ergibt.

(5) Als Berliner Zinsen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 5 gelten alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für Fremdkapital der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten. Hierzu gehören auch die Vergütungen an stille Gesellschafter, die nicht als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind. Hat der Unternehmer Betriebsstätten in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt für die Ermittlung der Berliner Zinsen Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(6) Als Berliner Abschreibungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 6 gelten

1. die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
2. die erhöhten Absetzungen,
3. die Sonderabschreibungen,
4. die Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und
5. die nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben abgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

die sich auf abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter beziehen, die zum Anlagevermögen der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers gehören und dort genutzt werden.

§ 6 c

Berliner Vorleistungen

(1) Als Berliner Vorleistungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 9 gelten

1. die Lieferungen von Gegenständen, die ein anderer Unternehmer in Berlin (West) hergestellt hat, an eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte des Berliner Unternehmers, wenn die Gegenstände beim Berliner Unternehmer zum Waren- oder Materialeingang gehören oder als Warenumschließungen des Vertriebs bestimmt sind; ausgenommen sind Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden;
2. die folgenden sonstigen Leistungen, die eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte eines anderen Unternehmers an eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte des Berliner Unternehmers ausgeführt hat:
 - a) die Werkleistungen, die dem Waren- oder Materialeingang zuzurechnen und in Berlin (West) ausgeführt worden sind,
 - b) die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung sowie die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung, ausgenommen Rechts- und Steuerberatung, wenn der Unternehmer bei diesen Leistungen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist,
 - c) die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind,
 - d) die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen,
 - e) die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modelfotografien,

- f) die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer bei diesen Leistungen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist,
- g) die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Lehr-, Industrie- und Werbefilmen,
- h) die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen, und
- i) die Reinigung von in Berlin (West) belegenen Grundstücken.
- (2) Die Berliner Vorleistungen sind mit folgenden Werten anzurechnen:
- im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Teil des Entgelts, der sich bei Anwendung der Vorleistungsquote (Absatz 3) des Lieferers auf das Entgelt ergibt; die Minderungen des Entgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7 sind zu berücksichtigen. Ist der Lieferer ein Unternehmer, dessen Jahresgesamturnsatz im vorletzten Wirtschaftsjahr 450 000 DM nicht überstiegen hat, kann statt der nach Absatz 3 berechneten Vorleistungsquote eine pauschale Quote von 40 vom Hundert angewendet werden;
 - im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Entgelt, in den Fällen des Buchstaben f gemindert um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.
- (3) Als Vorleistungsquote gilt der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem das Eineinhalbfache der Berliner Arbeitslöhne (§ 6 b Abs. 2) zum wirtschaftlichen Umsatz (§ 6 a Abs. 3) des Lieferers steht. Der Vomhundertsatz ist auf die nächste durch 5 teilbare ganze Zahl aufzurunden. Die Vorleistungsquote ist nach dem vorletzten Wirtschaftsjahr zu ermitteln.
- (4) Der Lieferer hat die Vorleistungsquote oder die pauschale Quote und die Minderungen des Entgelts auf der Rechnung und der Rechnungsdurchschrift anzugeben. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für die Quoten nachträglich, so sind die Änderungen bei der Berechnung der Vorleistungsquote zu berücksichtigen, die für das erste Wirtschaftsjahr maßgebend ist, für das der Unternehmer noch keine Rechnungen ausgestellt hat.
- (5) Der Unternehmer, der die Berliner Vorleistungen ausführt, hat deren Voraussetzungen sowie die Berechnungsgrundlagen für die Vorleistungsquote oder die pauschale Quote belegmäßig (§ 8) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen."
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und 4 werden die Worte „Senator für Wirtschaft“ jeweils durch die Worte „Senator für Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 sowie für die Berliner Vorleistungen im Sinne von § 6 c Abs. 1.“
 - In Absatz 3 werden die Worte „Senator für Wirtschaft“ durch die Worte „Senator für Wirtschaft und Verkehr“ und das Wort „Wertschöpfung“ durch das Wort „Wertschöpfungsquote“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe h wird das Wort „Wertschöpfung“ durch das Wort „Wertschöpfungsquote“ ersetzt.
 - Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

„i) in den Fällen des § 6 c die Art der Berliner Vorleistungen und der anrechenbare Wert unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),“.
 - Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Buchstabe e werden die folgenden neuen Buchstaben f und g eingefügt:

„f) in den Fällen des § 1 a Abs. 2 die Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote,

g) in den Fällen des § 6 c die Art der Berliner Vorleistung und der anrechenbare Wert unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),“.
 - Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 22. Dezember 1982 und vor dem 1. Januar 1985 ausgeführt werden, sind die §§ 1 bis 13 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) weiter anzuwenden.“
 - Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 8 eingefügt:

„(3) Ergeben sich für die Besteuerungszeiträume 1985 und 1986 niedrigere Kürzungssätze als für den Besteuerungszeitraum 1984, so gilt für die Anwendung der §§ 1 und 1 a folgendes:

 - Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, kann der für den Besteuerungszeitraum 1984 maßgebende Kürzungssatz, vermindert um ein Drittel des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Vor-

schriften der §§ 1 und 1 a ermittelten Kürzungssatz, angewendet werden.

2. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, kann der für den Besteuerungszeitraum 1984 maßgebende Kürzungssatz, vermindert um zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Vorschriften der §§ 1 und 1 a ermittelten Kürzungssatz, angewendet werden.

Beim Vergleich der Kürzungssätze sind die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 entsprechend zu berücksichtigen.

(4) § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 ausgeführt werden.

(5) Bei Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial ist das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern

1. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 53 vom Hundert,
2. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 76 vom Hundert,

wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat.

(6) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern ist

1. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 91 vom Hundert,

2. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 82 vom Hundert.

(7) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern ist

1. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 63 vom Hundert,
2. bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 52 vom Hundert.

(8) Die §§ 6 a bis 6 c sind für Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden, erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1982 endet."

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden Absätze 9 bis 18.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Drittes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 20. Dezember 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt werden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Artikel 1

§ 80 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), wird gestrichen.

Artikel 2

Für die Anfechtung von Entscheidungen nach § 80 Abs. 5 und 6 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung,

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1982
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 – BBVAnpG 82)

Vom 20. Dezember 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Anlagen IV bis IX treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.
2. § 41 a sowie die Fußnotenhinweise 1) und die Fußnoten 1 in Anlage VIII und in Anlage IX zu den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden aufgehoben.

§ 2

(1) Um 3,6 vom Hundert werden erhöht

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerunde-

ten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 3,6 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,5 vom Hundert erhöht.

(7) Artikel 1 Nr. 5 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird aufgehoben.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 auf 3,5 vom Hundert festgesetzt.

Abschnitt II Einmalige Zahlung

§ 5

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes),

1. die am 31. Juli 1982 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis gestanden haben,
2. deren Dienstverhältnis am 1. August 1982 fortbestanden hat und
3. die für mindestens einen Tag im Monat August 1982 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

§ 6

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt 40 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. August 1982.

§ 7

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. August 1982 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von vierzig Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Höhe von 24 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 14,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 4,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 2,88 Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat August 1982 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft. § 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. März 1982, die Beträge der Anlage 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
A 1	II	961,04	992,86	1 024,68	1 056,50	1 088,32	1 120,14
A 2		1 017,95	1 049,77	1 081,59	1 113,41	1 145,23	1 177,05
A 3		1 090,58	1 124,19	1 157,80	1 191,41	1 225,02	1 258,63
A 4		1 131,82	1 170,71	1 209,60	1 248,49	1 287,38	1 326,27
A 5		1 171,61	1 215,94	1 260,27	1 304,60	1 348,93	1 393,26
A 6		1 240,60	1 286,55	1 332,50	1 378,45	1 424,40	1 470,35
A 7		1 340,46	1 386,41	1 432,36	1 478,31	1 524,26	1 570,21
A 8		1 403,81	1 460,45	1 517,09	1 573,73	1 630,37	1 687,51
A 9	Ic	1 568,51	1 626,95	1 687,84	1 749,21	1 811,71	1 879,82
A 10		1 717,55	1 802,17	1 886,79	1 971,41	2 056,03	2 140,65
A 11		2 001,09	2 087,79	2 174,49	2 261,19	2 347,89	2 434,59
A 12		2 179,45	2 282,83	2 386,21	2 489,59	2 592,97	2 696,35
A 13	Ib	2 469,56	2 581,17	2 692,78	2 804,39	2 916,00	3 027,61
A 14		2 542,07	2 686,78	2 831,49	2 976,20	3 120,91	3 265,62
A 15		2 866,29	3 025,38	3 184,47	3 343,56	3 502,65	3 661,74
A 16		3 185,57	3 369,58	3 553,59	3 737,60	3 921,61	4 105,62

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 093,55
B 2		6 041,01
B 3	Ia	6 320,28
B 4		6 740,36
B 5		7 222,32
B 6		7 677,44
B 7		8 120,14
B 8		8 581,60
B 9		9 154,56
B 10		10 933,73
B 11		11 937,13

Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
1 151,96	1 183,78	1 215,60						
1 208,87	1 240,69	1 272,51	1 304,33					
1 292,24	1 325,85	1 359,46	1 393,07					
1 365,16	1 404,05	1 442,94	1 481,83					
1 437,59	1 481,92	1 526,25	1 570,58					
1 516,30	1 562,25	1 608,20	1 654,15	1 701,21				
1 616,16	1 662,11	1 709,62	1 757,87	1 806,12	1 856,15	1 909,72		
1 746,98	1 806,45	1 868,99	1 935,01	2 001,03	2 067,05	2 133,07		
1 947,93	2 016,04	2 084,15	2 152,26	2 220,37	2 288,48	2 356,59		
2 225,27	2 309,89	2 394,51	2 479,13	2 563,75	2 648,37	2 732,99		
2 521,29	2 607,99	2 694,69	2 781,39	2 868,09	2 954,79	3 041,49	3 128,19	
2 799,73	2 903,11	3 006,49	3 109,87	3 213,25	3 316,63	3 420,01	3 523,39	
3 139,22	3 250,83	3 362,44	3 474,05	3 585,66	3 697,27	3 808,88	3 920,49	
3 410,33	3 555,04	3 699,75	3 844,46	3 989,17	4 133,88	4 278,59	4 423,30	
3 820,83	3 979,92	4 139,01	4 298,10	4 457,19	4 616,28	4 775,37	4 934,46	5 093,55
4 289,63	4 473,64	4 657,65	4 841,66	5 025,67	5 209,68	5 393,69	5 577,70	5 761,71

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	Stufe 1 3 040,57				Stufe 2		
C 2	Ib	2 476,32	2 654,17	2 832,02	3 009,87	3 187,72	3 365,57	3 543,42
C 3		2 798,64	3 000,00	3 201,36	3 402,72	3 604,08	3 805,44	4 006,80
C 4	Ia	3 624,50	3 826,92	4 029,34	4 231,76	4 434,18	4 636,60	4 839,02

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 199,72	3 427,02	3 654,32	3 881,62	4 108,92	4 336,22	4 563,52	4 790,82	5 018,12	5 245,42
R 2		3 743,71	3 971,01	4 198,31	4 425,61	4 652,91	4 880,21	5 107,51	5 334,81	5 562,11	5 789,41

R 3	Ia	6 320,28
R 4		6 740,36
R 5		7 222,32
R 6		7 677,44
R 7		8 120,14
R 8		8 581,60
R 9		9 154,56
R 10		11 440,93

3 152,23				Stufe 3 3 263,85			
Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
3 721,27	3 899,12	4 076,97	4 254,82	4 432,67	4 610,52	4 788,37	4 966,22
4 208,16	4 409,52	4 610,88	4 812,24	5 013,60	5 214,96	5 416,32	5 617,68
5 041,44	5 243,86	5 446,28	5 648,70	5 851,12	6 053,54	6 255,96	6 458,38

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	778,70	902,92	1 009,20	1 110,76	1 157,90	1 247,21	1 336,53	1 447,78
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	656,90	781,12	887,40	988,96	1 036,10	1 125,41	1 214,73	1 325,98
Ic	A 9 bis A 12	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1 052,32	1 141,64	1 252,89
II	A 1 bis A 8	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1 012,55	1 101,87	1 213,12

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,25 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse Ic 467,05 DM

Tarifklasse II 439,97 DM

Anlage 3 a

(Anlage VI a des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	850	1 021	1 192	1 363	1 534	1 705	1 876	2 047	2 218	2 389	2 560	2 731
A 5 bis A 6	970	1 151	1 332	1 513	1 694	1 875	2 056	2 237	2 418	2 599	2 780	2 961
A 7 bis A 8	1 098	1 297	1 496	1 695	1 894	2 093	2 292	2 491	2 690	2 889	3 088	3 287
A 9	1 295	1 510	1 725	1 940	2 155	2 370	2 585	2 800	3 015	3 230	3 445	3 660
A 10	1 467	1 691	1 915	2 139	2 363	2 587	2 811	3 035	3 259	3 483	3 707	3 931
A 11	1 615	1 852	2 089	2 326	2 563	2 800	3 037	3 274	3 511	3 748	3 985	4 222
A 12	1 795	2 045	2 295	2 545	2 795	3 045	3 295	3 545	3 795	4 045	4 295	4 545
A 13	1 974	2 236	2 498	2 760	3 022	3 284	3 546	3 808	4 070	4 332	4 594	4 856
A 14	2 156	2 426	2 696	2 966	3 236	3 506	3 776	4 046	4 316	4 586	4 856	5 126
A 15	2 410	2 702	2 994	3 286	3 578	3 870	4 162	4 454	4 746	5 038	5 330	5 622
A 16 bis B 2	2 593	2 905	3 217	3 529	3 841	4 153	4 465	4 777	5 089	5 401	5 713	6 025
B 3 bis B 4	2 623	2 956	3 289	3 622	3 955	4 288	4 621	4 954	5 287	5 620	5 953	6 286
B 5 bis B 7	2 909	3 277	3 645	4 013	4 381	4 749	5 117	5 485	5 853	6 221	6 589	6 957
B 8 und höher ..	3 173	3 594	4 015	4 436	4 857	5 278	5 699	6 120	6 541	6 962	7 383	7 804

Anlage 3 b
(Anlage VI b des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4.....	723	868	1 013	1 158	1 303	1 448	1 593	1 738	1 883	2 028	2 173	2 318
A 5 bis A 6.....	825	979	1 133	1 287	1 441	1 595	1 749	1 903	2 057	2 211	2 365	2 519
A 7 bis A 8.....	933	1 102	1 271	1 440	1 609	1 778	1 947	2 116	2 285	2 454	2 623	2 792
A 9.....	1 101	1 284	1 467	1 650	1 833	2 016	2 199	2 382	2 565	2 748	2 931	3 114
A 10.....	1 247	1 437	1 627	1 817	2 007	2 197	2 387	2 577	2 767	2 957	3 147	3 337
A 11.....	1 373	1 574	1 775	1 976	2 177	2 378	2 579	2 780	2 981	3 182	3 383	3 584
A 12.....	1 526	1 738	1 950	2 162	2 374	2 586	2 798	3 010	3 222	3 434	3 646	3 858
A 13.....	1 678	1 901	2 124	2 347	2 570	2 793	3 016	3 239	3 462	3 685	3 908	4 131
A 14.....	1 833	2 062	2 291	2 520	2 749	2 978	3 207	3 436	3 665	3 894	4 123	4 352
A 15.....	2 049	2 297	2 545	2 793	3 041	3 289	3 537	3 785	4 033	4 281	4 529	4 777
A 16 bis B 2.....	2 204	2 469	2 734	2 999	3 264	3 529	3 794	4 059	4 324	4 589	4 854	5 119
B 3 bis B 4.....	2 230	2 513	2 796	3 079	3 362	3 645	3 928	4 211	4 494	4 777	5 060	5 343
B 5 bis B 7.....	2 473	2 786	3 099	3 412	3 725	4 038	4 351	4 664	4 977	5 290	5 603	5 916
B 8 und höher...	2 697	3 055	3 413	3 771	4 129	4 487	4 845	5 203	5 561	5 919	6 277	6 635

Anlage 3 c
(Anlage VI c des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4.....	595	715	835	955	1 075	1 195	1 315	1 435	1 555	1 675	1 795	1 915
A 5 bis A 6.....	679	806	933	1 060	1 187	1 314	1 441	1 568	1 695	1 822	1 949	2 076
A 7 bis A 8.....	769	908	1 047	1 186	1 325	1 464	1 603	1 742	1 881	2 020	2 159	2 298
A 9.....	907	1 057	1 207	1 357	1 507	1 657	1 807	1 957	2 107	2 257	2 407	2 557
A 10.....	1 027	1 184	1 341	1 498	1 655	1 812	1 969	2 126	2 283	2 440	2 597	2 754
A 11.....	1 131	1 297	1 463	1 629	1 795	1 961	2 127	2 293	2 459	2 625	2 791	2 957
A 12.....	1 257	1 432	1 607	1 782	1 957	2 132	2 307	2 482	2 657	2 832	3 007	3 182
A 13.....	1 382	1 565	1 748	1 931	2 114	2 297	2 480	2 663	2 846	3 029	3 212	3 395
A 14.....	1 509	1 698	1 887	2 076	2 265	2 454	2 643	2 832	3 021	3 210	3 399	3 588
A 15.....	1 687	1 891	2 095	2 299	2 503	2 707	2 911	3 115	3 319	3 523	3 727	3 931
A 16 bis B 2.....	1 815	2 033	2 251	2 469	2 687	2 905	3 123	3 341	3 559	3 777	3 995	4 213
B 3 bis B 4.....	1 836	2 069	2 302	2 535	2 768	3 001	3 234	3 467	3 700	3 933	4 166	4 399
B 5 bis B 7.....	2 036	2 294	2 552	2 810	3 068	3 326	3 584	3 842	4 100	4 358	4 616	4 874
B 8 und höher...	2 221	2 516	2 811	3 106	3 401	3 696	3 991	4 286	4 581	4 876	5 171	5 466

Anlage 3 d

(Anlage VI d des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	417	501	585	669	753	837	921	1 005	1 089	1 173	1 257	1 341
A 5 bis A 6	475	564	653	742	831	920	1 009	1 098	1 187	1 276	1 365	1 454
A 7 bis A 8	538	635	732	829	926	1 023	1 120	1 217	1 314	1 411	1 508	1 605
A 9	635	740	845	950	1 055	1 160	1 265	1 370	1 475	1 580	1 685	1 790
A 10	719	829	939	1 049	1 159	1 269	1 379	1 489	1 599	1 709	1 819	1 929
A 11	792	908	1 024	1 140	1 256	1 372	1 488	1 604	1 720	1 836	1 952	2 068
A 12	880	1 002	1 124	1 246	1 368	1 490	1 612	1 734	1 856	1 978	2 100	2 222
A 13	967	1 095	1 223	1 351	1 479	1 607	1 735	1 863	1 991	2 119	2 247	2 375
A 14	1 056	1 188	1 320	1 452	1 584	1 716	1 848	1 980	2 112	2 244	2 376	2 508
A 15	1 181	1 324	1 467	1 610	1 753	1 896	2 039	2 182	2 325	2 468	2 611	2 754
A 16 bis B 2	1 271	1 424	1 577	1 730	1 883	2 036	2 189	2 342	2 495	2 648	2 801	2 954
B 3 bis B 4	1 285	1 448	1 611	1 774	1 937	2 100	2 263	2 426	2 589	2 752	2 915	3 078
B 5 bis B 7	1 425	1 606	1 787	1 968	2 149	2 330	2 511	2 692	2 873	3 054	3 235	3 416
B 8 und höher ...	1 555	1 761	1 967	2 173	2 379	2 585	2 791	2 997	3 203	3 409	3 615	3 821

Anlage 3 e

(Anlage VI e des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	506	608	710	812	914	1 016	1 118	1 220	1 322	1 424	1 526	1 628
A 5 bis A 6	577	685	793	901	1 009	1 117	1 225	1 333	1 441	1 549	1 657	1 765
A 7 bis A 8	654	772	890	1 008	1 126	1 244	1 362	1 480	1 598	1 716	1 834	1 952
A 9	771	898	1 025	1 152	1 279	1 406	1 533	1 660	1 787	1 914	2 041	2 168
A 10	873	1 006	1 139	1 272	1 405	1 538	1 671	1 804	1 937	2 070	2 203	2 336
A 11	961	1 102	1 243	1 384	1 525	1 666	1 807	1 948	2 089	2 230	2 371	2 512
A 12	1 068	1 217	1 366	1 515	1 664	1 813	1 962	2 111	2 260	2 409	2 558	2 707
A 13	1 175	1 331	1 487	1 643	1 799	1 955	2 111	2 267	2 423	2 579	2 735	2 891
A 14	1 283	1 444	1 605	1 766	1 927	2 088	2 249	2 410	2 571	2 732	2 893	3 054
A 15	1 434	1 607	1 780	1 953	2 126	2 299	2 472	2 645	2 818	2 991	3 164	3 337
A 16 bis B 2	1 543	1 728	1 913	2 098	2 283	2 468	2 653	2 838	3 023	3 208	3 393	3 578
B 3 bis B 4	1 561	1 759	1 957	2 155	2 353	2 551	2 749	2 947	3 145	3 343	3 541	3 739
B 5 bis B 7	1 731	1 950	2 169	2 388	2 607	2 826	3 045	3 264	3 483	3 702	3 921	4 140
B 8 und höher ...	1 888	2 139	2 390	2 641	2 892	3 143	3 394	3 645	3 896	4 147	4 398	4 649

Anlage 3 f
(Anlage VI f des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	162	186	210	234	258	282	306	330	354	378	402	426	162
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Anlage 4
(Anlage VII des BBesG)

**Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 086	958
A 5 bis A 6	1 214	1 043
A 7 bis A 8	1 362	1 179
A 9	1 565	1 320
A 10	1 738	1 463
A 11	1 894	1 578
A 12	2 081	1 711
A 13	2 261	1 864
A 14	2 439	2 020
A 15	2 704	2 214
A 16	2 903	2 335
B 3	2 966	2 335
B 6	3 278	2 511
B 9 und höher	3 608	2 685

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	826	927	262	87
A 5 bis A 8	990	1 130	303	87
A 9 bis A 11	1 168	1 331	350	87
A 12	1 493	1 682	383	87
A 13	1 548	1 739	391	87
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 604	1 800	396	87

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	778	876	250	83
A 5 bis A 8	933	1 065	287	83
A 9 bis A 11	1 037	1 191	333	83
A 12	1 265	1 437	352	83
A 13	1 311	1 490	365	83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 356	1 543	376	83

Anlage 6
 (Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge)
 – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§ 44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 50 a	90,00	des höheren Dienstes	250,00
§ 78	bis zu 150,00		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungs- gruppen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 1 bis A 5	110,00
Nummer 4	50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 14 und höher	220,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Buchstabe b	360,00	des mittleren Dienstes	80,00
Buchstabe c	288,00	des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 6 a	120,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 7		Nummer 9	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 1 bis A 5	A 5	von einem Jahr	60,00
A 6 bis A 9	A 9	von zwei Jahren	120,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 10 Abs. 1	
A 14, A 15, B 1	A 15	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	60,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	120,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{2}$ des Grund- gehalts und des Ortszuschlags *)	
Nummer 8 Abs. 1		Nummer 12	90,00
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		Nummer 13 a	bis zu 150,00
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 19 Satz 1	249,68
A 6 bis A 9	275,00	Nummer 23	
A 10 bis A 13	350,00	Absatz 1	87,00
A 14 und höher	425,00	Absatz 2	145,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten	
des mittleren Dienstes	20,00
des gehobenen Dienstes	45,00
Nummer 24	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	87,00
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	145,00
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten	
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren	67,00
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Besoldungsgruppe A 12	100,00
Nummer 25 Abs. 1	100,00
Nummer 26	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	67,00
des gehobenen Dienstes	100,00
Absatz 2	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	20,00
des gehobenen Dienstes	45,00
Nummer 27 Abs. 1	
Buchstabe a	40,00
Buchstabe b	67,00
Buchstabe c	100,00
Buchstabe d	100,00
Nummer 30	145,00
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1
	2
A 3	1, 2
A 4	1, 2
A 5	3, 4
A 7	2
	3
A 8	3
	4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 9	4
	5
A 12	7, 8
A 13	6
	7
A 14	5
A 15	7
B 9	3
B 10	1, 2
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschulassistenten	A 15
für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 2	
die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	187,27
R 2	3 bis 8,10	187,27
R 3	3	187,27
R 8	2	374,52

Verordnung
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1983
Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrtreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1983 0,23 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Werner Dollinger

Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 17. Dezember 1982

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1982 (BGBl. I S. 1323), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
252	Aciclovir , 9-[(2-Hydroxyethoxy)=methyl]guanin und seine Salze	1. Januar 1988
253	Auranofin , (2,3,4,6-Tetra-O-acetyl-1-thio-β-D-glucopyranosato)=(triethylphosphin)gold	1. Januar 1988
254	Benzquinamid , 3-Diethylcarbamoyl-1,3,4,6,7,11 <i>b</i> -hexahydro-9,10-dimethoxy-2 <i>H</i> -benzo[<i>a</i>]chinolizin-2-ylacetat und seine Salze	1. Januar 1988
255	Bifonazol , 1-[α-(4-Biphenyl)=benzyl]imidazol und seine Salze	1. Januar 1988
256	L-Carnitin , (-)-3-Hydroxy-4-trimethylammoniobutyrat und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1988
257	Gallopamil , 5-[(3,4-Dimethoxy=phenethyl)methylamino]-2-isopropyl-2-(3,4,5-trimethoxy=phenyl)valeronitril und seine Salze	1. Januar 1988
258	Indoramin , <i>N</i> -{1-[2-(3-Indolyl)=ethyl]-4-piperidyl}benzamid und seine Salze	1. Januar 1988
259	Iohexol , <i>N,N'</i> -Bis(2,3-dihydroxy=propyl)-5-[<i>N</i> -(2,3-dihydroxy=propyl)acetamido]-2,4,6-triiodisophtalamid	1. Januar 1988
260	Iomorinsäure , <i>N</i> -[2,4,6-Triiod-3-(1-morpholinoethyliden)=aminobenzoyl]-2-methyl-β-alanin und seine Salze	1. Januar 1988
261	Malathion , Diethyl-(dimethoxy=thiophosphinoylthio)succinat	1. Januar 1988

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 17. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Internationale Möbelmesse“
vom 18. bis 23. Januar 1983 in Köln,
2. „boot '83 – 14. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“
vom 22. bis 30. Januar 1983 in Düsseldorf,
3. „CMT 83 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“
vom 22. bis 30. Januar 1983 in Stuttgart,
4. „Electrotec 1983 – Nordeuropäische Fachausstellung für Elektrotechnik, Elektronik und Antriebstechnik“
vom 26. bis 29. Januar 1983 in Hamburg,
5. „Internationale Grüne Woche Berlin 1983“
vom 28. Januar bis 6. Februar 1983 in Berlin,
6. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltsgroß- + Kleingeräte, Haustechnik und Küchen“
vom 9. bis 12. Februar 1983 in Köln,
7. „30. MMT – MÜNCHNER MODE-TAGE“
vom 20. bis 23. Februar 1983 in München,
8. „ENVITEC '83 – Technik und Umweltschutz 4. Internationale Fachmesse und Kongreß“
vom 21. bis 25. Februar 1983 in Düsseldorf,
9. „74. Internationale Lederwarenmesse“
vom 26. Februar bis 1. März 1983 in Offenbach,
10. „ATE/T+M '83 – Automatic Testing & Test and Measurement“
vom 8. bis 10. März 1983 in Wiesbaden,
11. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß + Beschlag, Heimwerkerbedarf, Hausrat“
vom 9. bis 12. März 1983 in Köln,
12. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“
vom 18. bis 20. März 1983 in Köln,
13. „47. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN, INTERNATIONALE FACHMESSE FÜR MODE“
vom 20. bis 23. März 1983 in München,
14. „DIY 83 – Verbraucherausstellung für Heimwerkerbedarf“
vom 23. bis 27. März 1983 in Stuttgart,
15. „129. Berliner Durchreise – Internationale Modemesse“
vom 10. bis 13. April 1983 in Berlin,
16. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 89. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“
vom 10. bis 14. April 1983 in Wiesbaden,
17. „Hannover-Messe '83“
vom 13. bis 20. April 1983 in Hannover,
18. „3. Offenbacher Modeforum der Internationalen Lederwarenmesse“
vom 17. bis 19. April 1983 in Offenbach,
19. „INTERZUM – Internationale Zuliefermesse für Möbelfertigung, Innenausbau, Raumausstattung – Maschinen für die Polsterindustrie“
vom 6. bis 10. Mai 1983 in Köln,
20. „Ligna Hannover '83, Internationale Fachmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holzwirtschaft“
vom 11. bis 17. Mai 1983 in Hannover,
21. „Dach und Wand Berlin 1983“
vom 12. bis 15. Mai 1983 in Berlin,
22. „METEC '83 – Internationale Fachmesse und Kongreß für Hüttentechnik“
vom 14. bis 20. Mai 1983 in Düsseldorf,
23. „thermprocess '83 – 4. Internationale Fachausstellung und Kongreß für Industrieöfen und wärmetechnische Produktionsverfahren“
vom 14. bis 20. Mai 1983 in Düsseldorf,

24. „VAT 83 – 8. Internationale Fachmesse der Zulieferer“
vom 16. bis 19. Mai 1983 in Düsseldorf,
25. „Ärztkongreß Berlin 1983 in Verbindung mit „Internationale pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung““
vom 24. bis 28. Mai 1983 in Berlin,
26. „12. Deutscher Krankenhaustag und Interhospital 83 Düsseldorf, Internationale Krankenhausaussstellung“
vom 7. bis 10. Juni 1983 in Düsseldorf,
27. „Internationale Fachausstellung für Geflügel- und Schweineproduktion „Huhn & Schwein““
vom 21. bis 25. Juni 1983 in Hannover,
28. „75. Internationale Lederwarenmesse“
vom 27. bis 30. August 1983 in Offenbach,
29. „31. MMT – MÜNCHNER MODE-TAGE“
vom 28. bis 31. August 1983 in München,
30. „Electronic Displays '83“
vom 6. bis 8. September 1983 in Frankfurt,
31. „48. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN, INTERNATIONALE FACHMESSE FÜR MODE“
vom 2. bis 5. Oktober 1983 in München,
32. „K '83 – Internationale Fachmesse Kunststoff und Kautschuk“
vom 5. bis 12. Oktober 1983 in Düsseldorf,
33. „76. Internationale Lederwarenmesse“
vom 16. bis 18. Oktober 1983 in Offenbach,
34. „Deutsche Boots-Ausstellung International mit EM-TEC Trade Days“
vom 20. bis 30. Oktober 1983 in Hamburg.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 18. Dezember 1982

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/83 – Zollkontingent 1983 für Bananen) 613-2-1	1046
16. 11. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	1047
26. 11. 82	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1049
29. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1051
29. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	1051
29. 11. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	1052
29. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1055
29. 11. 82	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1055
3. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1056
3. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	1056
6. 12. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1057
6. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1060
6. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1060

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,- DM (6,- DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,80 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache -	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3218/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen	1. 12. 82	L 339/47
30. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3219/82 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/82 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich der Methoden zur Denaturierung von Magermilchpulver	1. 12. 82	L 339/48
Andere Vorschriften		
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien	29. 11. 82	L 337/36
22. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	29. 11. 82	L 337/43
25. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3186/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Produkten mit Ursprung in Sri Lanka	30. 11. 82	L 338/5
25. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3187/82 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“-Virginia und „light-air-cured“-Burley, einschließlich Burleyhybriden, „light-air-cured“-Maryland und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	30. 11. 82	L 338/7